

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf, als eine der größten Trägerinnen von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet, führt zurzeit sechs Einrichtungen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf – angeboten werden.

Im städtischen Verbundfamilienzentrum Kellersberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine befristete Stelle als

Erzieher/in

mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenarbeitsstunden zu besetzen.

Die Befristung gilt zunächst bis zum 31.07.2018, wobei im Rahmen des Bundesprogrammes „Sprach Kitas; Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend eine Verlängerung zu erwarten ist.

Der/die Bewerber/in muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in verfügen.

Das städtische Verbundfamilienzentrum Kellersberg ist eine Einrichtung, in der Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung in vier Gruppen betreut werden.

Von der/dem Bewerber/in wird ein hohes Maß an Engagement, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung der U-3 Kinder und die Zusammenarbeit in einem großen Team, verlangt. Flexibilität, bezogen auf die Arbeitszeit im Rahmen der Öffnungszeiten, wird ebenso erwartet.

Die Fähigkeit, sich mit dem stetig weiterentwickelnden Bildungsauftrag im Elementarbereich auseinanderzusetzen und in die Praxis umzusetzen sowie die Bereitschaft zur gruppenübergreifenden Arbeit sind unerlässlich.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) nach Entgeltgruppe S8a TVöD (SuE).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 14.01.2018

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 424921.

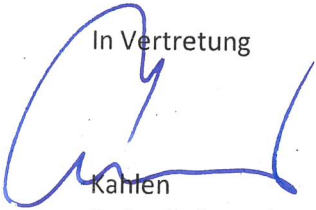
Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und Kindertagespflege, Frau Ruth Classen, Tel. 02404/50423 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 – Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kahlen', written over the printed name.

Kahlen

Erster Beigeordneter



A 32 – Bürger- und Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt -

An das
A 13 – Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

auf dem Dienstweg

im Hause

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBL. 2013, S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung

Es wird gebeten, die als Anlage beigelegte o.a. öffentliche Bekanntmachung im nächsten amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf sowie auf der Homepage der Stadt Alsdorf zu veröffentlichen.

Im Auftrag:

Kochs



Öffentliche Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBl. 2013, S. 1084) in Verbindung mit der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20.10.2015 (GV.NRW.2015 Nr. 39 vom 23.10.2015, S. 707) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Stadt Alsdorf, A 32 Bürger- und Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, weist darauf hin, dass Sie:

- gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 42 Absatz 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 2 BMG aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk haben,
- gemäß § 50 Absatz 5 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage haben,
- gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung Ihrer Daten nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes haben (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum Bundesfreiwilligendienst durch die Bundeswehr). Dies gilt nur für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Recht zum Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Verfahren über das Internet und gegen die Datenübermittlung im Hinblick auf informationelle Selbstbestimmung (Direktwerbung) ist seit dem 01.11.2015 aufgehoben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist beim Bürgermeister der Stadt Alsdorf, A 32 Bürger- und Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Alsdorf, 03. Januar 2018

Im Auftrag:

gez. Kochs
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 06.12.2017
Zeughausstraße 2 -10
50667 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
Az.: 33.42- 5 16 01 H

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven

Flur 15 Nrn. 87/10, 89/13

Flur 18 Nr. 66

Gemarkung Altdorf

Flur 1 Nr. 59

Flur 2 Nr. 90

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 4 Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 5 Nrn. 447 – 449, 451, 520 – 526

Flur 8 Nrn. 622, 623, 642, 644, 645, 648

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5 Nrn. 71, 73/1, 74/1, 107, 156/74, 157/74, 190 – 196, 200, 202, 203, 206 – 209, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 236, 239 – 242, 244 – 251, 253, 256, 258, 259, 261, 262, 266 – 271, 273 – 276, 279 – 283

Flur 6 Nrn. 161, 261/224, 359 – 362, 368, 371, 374, 378, 381, 384, 389 – 393, 396- 401, 405, 406, 411

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1630 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2 bis 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2017 (BGBl. I. S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10,
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Meul)

Reg.-Verm.-Rat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/indebogen/index.html veröffentlicht.